

Kantonale Handelsbeschränkungen ***(pro Kanton)***

Erstellt durch das
Institut für Föderalismus der Universität Fribourg
im Auftrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung

Herbst 2010

Seulement disponible en allemand
Solo disponibile in tedesco

Handelsbeschränkungen Kanton

Aargau

10.02.2011

Rechtsgrundlagen	GGG (SAR 970.100) GGV (SAR 970.111) Gesundheitsgesetz (GesG) (SAR 301.100) Gesundheitsverordnung (GesV) (SAR 301.111)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	G (§ 2 Abs. 1 GGG, Fähigkeitsausweis)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	mind. 16 für alkoholhaltige Getränke (§ 1 Abs. 2 lit. a GGG); mind. 18 für gebrannte alkoholhaltige Getränke (Spirituosen) (§ 1 Abs. 2 lit. b GGG); vgl. auch § 37 GesG
Kanton (eigene Norm)	
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 oder von Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 ist verboten. Davon ausgenommen ist die Abgabe durch die Eltern (§ 37 Abs. 4 GesG)
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja für Gastgewerbebetrieb: eine Auswahl an alkoholfreien Getränken billiger als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge (§ 5 GGG)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	Ja: Vollzug durch Gemeinden, per Leistungsvereinbarung auf Dritte übertragbar (§ 37 Abs. 3 GesG, vgl. auch § 18 ff. GesV)
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten (§ 1 Abs. 2 lit. d GGG)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Verbot des Verkaufs und der Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 sowie von Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18; Verkauf von Tabakwaren durch Automaten ist zulässig, wenn deren Betreiber durch geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 verunmöglichen; Testkäufe und Weitergabeverbot (§ 37 GesG)
	Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, gilt auch im Kleinhandel (§ 1 Abs. 2 lit. c GGG)
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	
Besonderheiten	2 % Umsatzabgabe (mind. aber 100 CHF pro Jahr) auf gebrannte Wasser im Kleinhandel (§ 11 GGG)
Geplante und hängige Revisionen	

Handelsbeschränkungen Kanton

10.02.2011

Appenzell Innerrhoden

Rechtsgrundlagen	GaG (GS 935.300) GaV (GS 935.310)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	D und G (Art. 7 i.V.m Art. 10 bzw. 47 oder 14 GaG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	
Kanton (eigene Norm)	Die Abgabe von alkoholischen Getränken und gebrannten Wassern an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht (Art. 38 Abs. 2 und 51 Abs. 2 GaG)
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, eine Auswahl an alkoholfreien Getränken billiger als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge (Art. 41 Abs. 2 GaG)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	Angebote einer unbestimmten Menge von alkoholischen Getränken zu einem bestimmten Preis sind verboten; Ausnahme, wenn Teil eines Pauschalangebots mit warmen Menues (Art. 38 Abs. 3 GaG)
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	D: Automaten, an der Haustüre (Hausierverbot), in Wohnräumen (Art. 51 Abs. 1 lit. b & d GaG)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Jugendlichen unter 15 ist der Aufenthalt in bewilligungspflichtigen Gastgewerbebetrieben nach 20 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten erlaubt (Art. 39 Abs. 1 GaG); Zutritt zu Dancingbetrieben ist Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Altersjahr ohne Begleitung Erziehungsberechtigter untersagt (Art. 39 Abs. 2 GaG); Jugendschutz nach Art. 39 Abs.1 gilt bei Jugendveranstaltungen nicht (Art. 8 Abs. 1 GaV)
	Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, Abgabe zusätzlich an als geisteskrank, trunk- oder drogensüchtig bekannte Personen verboten (Art. 38 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 lit. a GaG)
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	Dem Patent- oder Bewilligungsinhaber und seinen Familienangehörigen sowie seinen Angestellten ist es untersagt, den Gästen alkoholische Getränke aufzudrängen (Art. 42 GaG)
Besonderheiten	
Geplante und hängige Revisionen	

Handelsbeschränkungen Kanton

10.02.2011

Appenzell Ausserrhoden

Rechtsgrundlagen	GGG (bGS 955.11) Gesundheitsgesetz (GesG) (bGS 811.1) Verordnung über Kleinhandel mit Qualitätsspirituosen (bGS 955.12)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	G (Art. 1 Abs. 1 GGG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 16, Spirituosen an Jugendliche unter 18, nicht abgegeben werden (Art. 10 Abs. 1 GGG)
Kanton (eigene Norm)	
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, mindestens 3 alkoholfreie Getränke billiger als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (Art. 10 Abs. 2 GGG)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Jugendlichen unter 18 kann der Zutritt zu bestimmten Lokalen durch den Inhaber oder die Inhaberin untersagt werden (Art. 10 Abs. 3 GGG) Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülmateriale (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	
Besonderheiten	Kanton unterstützt Projekte gegen Alkoholmissbrauch und betreibt eine oder mehrere Beratungsstellen (Art. 16 Abs. 1 GesundheitsG)
Geplante und hängige Revisionen	

Handelsbeschränkungen Kanton

10.02.2011

Bern

Rechtsgrundlagen	GGG (BSG 935.11) GGV (BSG 935.111) Spielverordnung (SpV) (BSG 935.551) Bauverordnung (BauV) (BSG 721.1) KStrG (BSG 311.1)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	D (Art. 6 Abs. 3 GGG) und G (Art. 6 Abs. 2 GGG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Verbot von Abgabe und Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 sowie an volksschulpflichtige SchülerInnen (Art. 29 Abs. 1 lit. a GGG) und gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 (Art. 29 Abs. 1 lit. b GGG)
Kanton (eigene Norm)	
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	Ja, ausgenommen Personen mit elterlichem Sorgerecht (Art. 13 KStrG)
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, mindestens 3 alkoholfreie Getränke billiger als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (Art. 28 GGG)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	Ja, auch Verbot von Trinkspielen (Art. 29 Abs. 2 lit. b GGG)
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Öffentlich zugängliche Automaten (Art. 29 Abs. 1 lit. d GGG); Spielsalons (Art. 15 Abs. 1 und 8 Abs. 1 lit. d SpV)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Jugendliche unter 16 Jahre dürfen nach 21 Uhr nur bewirtet werden, falls man annehmen darf, dass sie durch die Erziehungsberechtigten zum Besuch des Betriebs ermächtigt sind (Art. 26 Abs. 1 GGG) Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu Dancings, und Jugendlichen unter 18 Jahren zu Nachtlokalen verboten (Art. 26 Abs. 2 & 3 GGG). Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, gilt auch im Kleinhandel (Art. 29 Abs. 1 lit. c GGG i.V.m. Art. 2 Abs. 3 GGG)
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	Ja (Art. 29 Abs. 3 GGG)
Besonderheiten	Dem GGG sind nur gewerbsmässige Tätigkeiten unterstellt (Art. 2 Abs. 1 GGG); in alkoholfreien Betrieben sind Speisen, zu deren Herstellung Alkohol oder alkoholische Getränke verwendet worden sind, als alkoholhaltig zu deklarieren (Art. 24 GGV); spezifische Regelungen zum Alkohol auf Baustellen (Art. 74 und 78 BauV)
Geplante und hängige Revisionen	

Handelsbeschränkungen Kanton

Basel-Landschaft

10.02.2011

Rechtsgrundlagen	GGG (SGS 540)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	G (§ 2 GGG) und D (§18 GGG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	
Kanton (eigene Norm)	Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 abgegeben werden (§ 18a Abs. 2 GGG)
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, mindestens 2 alkoholfreie Kaltgetränke billiger als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (§ 16 GGG)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	Die zuständigen Behörden können verdeckte Testkäufe vornehmen. Nach deren Durchführung werden die Betriebe über das Ergebnis informiert (§ 26 Abs. 4 GGG)
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Kioske und Tankstellen (Spirituosen) (§ 18 Abs. 4 GGG), Automaten (§ 18a Abs. 1 lit. b GGG), Strasse (lit. c mit Ausnahmen), Jugendzentren (lit. d), öffentliche Schwimmbäder (lit. e)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Abgabealter: im Zweifelsfall Ausweiskontrolle (§ 18a Abs. 2 GGG); Verbot der Alkoholabgabe in Jugendclubwirtschaften (§ 18a Abs. 1 lit. d GGG) Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, gilt auch im Kleinhandel (§ 18a Abs. 1 lit. a GGG)
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	
Besonderheiten	Vgl. Kantonaes Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG) vom 22.06.2006 (SGS 905)
Geplante und hängige Revisionen	Revision in Kraft seit 1. Juli 2010: Mit der Gesetzesrevision wird die zuvor aufgehobene Bewilligungspflicht für den Verkauf gegorener Getränke (Bier und Wein) wieder eingeführt.

Handelsbeschränkungen Kanton

10.02.2011

Basel-Stadt

Rechtsgrundlagen	GGG (SG 563.100) GGV (SG 536.110) Abschlussreisen: O (SG 413.880) Schulsausflüge: O (SG 416.700) Alkohol- und Drogengesetz (SG 322.100)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	G (§ 2 i.V.m. § 4 GGG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Kein Abgabe von alkoholischen Getränken an Personen unter 16 (§ 31 Abs. 1 GGG) und von gebrannten alkoholischen Getränken an Personen unter 18 (Abs. 2)
Kanton (eigene Norm)	
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	In Planung, vgl. unten
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, mindestens 3 verschiedenartige, gängige alkoholfreie Kaltgetränke billiger als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge, davon mind. 1 ungesüsstes Mineralwasser (§ 33 GGG)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	Existiert nur für Tabakwaren (Art. 35a Abs. 3 Übertretungsstrafgesetz)
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Öffentlich zugängliche Automaten, Jugendzentren, Schwimmbäder, Schulen (§ 30 Abs. 1 GGG, vgl. auch § 15 GastgewerbeV)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Zwischen 24 und 7 Uhr ist die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 18 (§ 31 Abs. 3 GGG) sowie bei Schulausflügen und Abschlussreisen allgemein verboten (§ 5 Abs. 7 Schulausflüge: O und § 5 Abs. 7 Abschlussreisen: O) Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja (§ 30 Abs. 3 GGG)
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	Ja, kein Aufdrängen von alkoholhaltigen Getränken (§ 32 GGG)
Besonderheiten	Koordinationsstellen zur Bekämpfung des Alkohol- und Medikamentenmissbrauchs sowie des Drogenkonsums, auch Unterstützung von privaten Organisationen mit gleicher Zielsetzung (§ 3 Alkohol- und Drogengesetz)
Geplante und hängige Revisionen	Vgl. Ratschlag betreffend Massnahmen bezüglich exzessivem Alkoholkonsum durch Jugendliche (Regierungsrat): Verbot der Abgabe, Weitergabe und Vermittlung von alkoholischen Getränken an Jugendliche (§ 34a rev. Übertretungsstrafgesetz)

Handelsbeschränkungen Kanton

Freiburg

10.02.2011

Rechtsgrundlagen	GTG (SGF 952.1) G über die Ausübung des Handels (HAG) (SGF 940.1) R zum G über die Ausübung des Handels (HAR) (SGF 940.11)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	D (Art. 24a HAG) und G (Art. 2 lit. a GTG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Kein Ausschank von alkoholischen Getränken an Personen unter 16 (Art. 53 lit. b GTG), von gebrannten alkoholischen Getränken an Personen unter 18 (lit. c) (vgl. auch Art. 26 lit. b HAG)
Kanton (eigene Norm)	Für den Handel bleibt das Bundesrecht vorbehalten (Art. 24 Abs. 2 HAG)
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, mindestens 3 verschiedenartige alkoholfreie Getränke billiger als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (Art. 54 GTG)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Verbot des Verkaufs von gebrannten Wassern für Kioske und Tankstellen (Art. 7a f. HAG); Verbot, gegen Entgelt alkoholhaltige Getränke anzubieten, die im Verkaufslokal oder in dessen Nebenräumen konsumiert werden müssen (Art. 26 lit. a HAG)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Jugendliche unter 15 ohne obhutsberechtigte Erwachsene kein Zutritt zu öffentlichen Gaststätten (Art. 55 Abs. 1 GTG); im Handel Trennung der alkoholhaltigen Getränke von jenen ohne Alkohol (Art. 33 HAR); Angaben über die Altersgrenze in unmittelbarer Nähe der alkoholhaltigen Getränke (Art 34 HAR) vgl. auch Art. 68 Abs. 3 GTG für das Tanzen: jüngere Teilnehmer möglich (mit Alkoholeinschränkungen)
	Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, gilt auch im Kleinhandel (Art. 53 lit. a GTG, vgl. auch Art. 26 lit. b HAG)
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	
Besonderheiten	Verbot von "Trinkspielen" (Art. 53a GTG) Gruppen und Vereine können gelegentlichsmässigen Handel mit alkoholhaltigen Getränken frei und unentgeltlich ausüben, sofern sie soziale, kulturelle oder sportliche Ziele verfolgen (Art. 27 HAG) Betriebsabgabe 1 % des mittleren Umsatzes (CHF 100 Min.), der in den zwei vergangenen Jahren mit dem Verkauf alkoholhaltiger Getränke erzielt wurde (Art. 28 Abs. 1 HAG) Die Weinproduzenten im Kanton brauchen für den Verkauf ihres eigenen Ernteertrags kein Patent und müssen auch keine Betriebsabgabe bezahlen (Art. 29 HAG)
Geplante und hängige Revisionen	

Handelsbeschränkungen Kanton

Genf

10.02.2011

Rechtsgrundlagen	GGG = LRDBH (RSG I 2 21) L / R sur la vente à l'emporter de boissons alcooliques (LVEBA / RVEBA) (RSG I 2 24 / I 2 24.01) L / R sur les spectacles et divertissements (LSD / RSD) (RSG I 3 05 / I 3 05.03)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	D (Art. 5 LVEBA) und G (Art. 4 LRDBH)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	
Kanton (eigene Norm)	Kein Ausschank von gebrannten alkoholischen Getränken an Personen unter 18 und von alkoholischen Getränken an Personen unter 16 (Art. 4 Abs. 2 & 3 LVEBA; Art. 22 Abs. 1 LSD)
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, mind. 3 alkoholfreie Getränke billiger als billigstes alkoholisches Getränk gleicher Menge, davon je ein Mineralwasser, ein Fruchtsaft und ein Milchgetränk. Auf diese Angebote muss hingewiesen werden. (Art. 48 LRDBH)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Tankstellen und Nebengeschäfte, Videotheken (Art. 4 Abs. 1 LVEBA) Verkaufsverbot zwischen 21 Uhr und 7 Uhr (ausgenommen Gastgewerbe) (Art. 11 LVEBA)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Jugendliche unter 16 dürfen sich nach 24 Uhr nur in Begleitung eines Erwachsenen in Gaststätten aufhalten, bei Grossveranstaltungen können Alkoholverbote erlassen werden, falls die öffentliche Ordnung gefährdet ist (Art. 49 Abs. 1 lit. a & 49A LRDBH) Verbot von Film- oder Diawerbung für Alkohol in Unterhaltungsräumen, die für Jugendliche unter 16 zugänglich sind (Art. 7 LSD) Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülmateriale (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, Abgabe zusätzlich an Personen verboten, die wegen Trunksucht bevormundet werden. Gilt nicht im Kleinhandel (Art. 49 al. 1 lit. b LRDBH)
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	Ja (Art. 49 Abs. 2 LRDBH)
Besonderheiten	Für Tanzveranstaltungen, die vor allem Personen von 16-18 ansprechen, kann ein Alkoholverbot ausgesprochen werden (Art. 22 Abs. 2 LSD) Alkoholische Getränke als Preis in den Jahrmärkten verboten (Art. 23 Abs. 3 RSD)
Geplante und hängige Revisionen	

Handelsbeschränkungen Kanton

Glarus

10.02.2011

Rechtsgrundlagen	GGG (GS IX B/22/1)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	G (Art. 6 GGG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken an Personen unter 16 (Art. 16 Abs. 1 lit. b. GGG) und an Personen unter 18 bei gebrannten Wassern (Art. 16 Abs. 2 GGG); für den Handel gilt Verbot der Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 (Art. 21 lit. b GGG)
Kanton (eigene Norm)	
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	G: Gebrannte Wasser dürfen zum Genuss an Ort und Stelle nicht abgegeben werden (Art. 21 lit. c GGG)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, Abgabe zusätzlich an psychisch kranke, alkohol- oder drogenabhängige Personen verboten (art. 16 Abs. 1 lit. a GGG), gilt im Kleinhandel nur für gebrannte Wasser (Art. 21 GGG)
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	
Besonderheiten	
Geplante und hängige Revisionen	

Handelsbeschränkungen Kanton

Graubünden

10.02.2011

Rechtsgrundlagen	GWG (BR 945.100) StPO (BR 350.000) Gesundheitsgesetz (GesG) (BR 500.000)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	G (Art. 3 GWG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 (Art. 2 Abs. 2 lit. a GWG) und von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 (lit. b)
Kanton (eigene Norm)	
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, eine Auswahl an alkoholfreien Getränken nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (Art. 2 Abs. 3 GWG)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Öffentlich zugängliche Automaten (Art. 2 Abs. 2 lit. c GWG)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Bewilligung kann zum Schutze der Jugend mit Auflagen verbunden werden (Art. 7 GWG); die Werbung für Alkoholprodukte mit mehr als 20 Volumenprozenten sowie für Tabak und Tabakerzeugnisse ist an besonderen Orten verboten (Art. 15 GesG) Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, gilt auch im Kleinhandel (Art. 2 Abs. 2 lit. a GWG)
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	Wer in Ausübung seines Gewerbes eine Person zu übermässigem Alkoholgenuss verleitet oder dazu Vorschub leistet, obschon er weiss oder wissen sollte, dass dadurch sie oder ihre Familie ernstlich gefährdet wird, wird mit Busse bestraft (Art. 37 StPO)
Besonderheiten	Die Abgabe für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird jährlich aufgrund der angekauften Menge erhoben (Art. 17 GWG)
Geplante und hängige Revisionen	

Handelsbeschränkungen Kanton

10.02.2011

Jura

Rechtsgrundlagen	L sur les auberges (RSJ 935.11) O sur les auberges (RSJ 935.111) L sur les spectacles et les divertissements (RSJ 935.41)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	D (Art. 68 Loi sur les auberges) und G (Art 7 Loi sur les auberges)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Minderjährige in der Schulpflicht und von gebrannten Wassern an Minderjährige (Art. 29 Abs. 4 & Art. 69 Loi sur les auberges)
Kanton (eigene Norm)	
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, mindestens 3 alkoholfreie Getränke billiger als das billigste nicht gebrannte alkoholische Getränk gleicher Menge, davon je ein Mineralwasser und ein Fruchtsaft (Art. 27 Loi sur les auberges)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Automaten, Kioske, Tankstellen, Schulkantinen (Abweichungen möglich) (Art. 6 Loi sur les auberges) (Ausnahme: Art. 6 Ordonnance sur les auberges)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Bei Veranstaltungen, bei denen Minderjährige teilnehmen oder bei denen die öffentliche Ordnung gefährdet ist, kann ein Alkoholverbot erlassen werden. (Art. 35 Loi sur les spectacles) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche dürfen sich nach 21 Uhr nur in Begleitung eines Erwachsenen in Gaststätten aufhalten (Art. 29 Abs. 1 & 2 Loi sur les auberges)
	Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Abgabeverbot nur an Personen, die von den Behörden mit einem Gaststätten- oder Alkoholverbot belegt wurden, die vom fürsorgerischen Freiheitsentzug betroffen oder wegen Alkoholmissbrauch bevormundet, verbeiständet oder von Sozialhilfe abhängig sind (Art. 28 Loi sur les auberges); Eingangsverbot bzw. Verlassen der Gaststätte (Art. 22 Abs. 2 Loi sur les auberges)
Animiervorbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	Nicht direkt; aber Forderungen, die aus einem angestifteten Konsum oder der Abgabe an Betrunkene resultieren, können nicht Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sein (Art. 67 Loi sur les auberges)
Besonderheiten	Der umherziehende Verkauf mit alkoholischen Getränken ist verboten, ausgenommen sind Verkäufe, die in den Lastkraftwagen-Geschäften oder auf den amtlichen Märkten stattfinden (Art. 77 Loi sur les auberges).
Geplante und hängige Revisionen	

Handelsbeschränkungen Kanton

Luzern

10.02.2011

Rechtsgrundlagen	GaG (SRL 980) GaV (SRL 981) Gewerbepolizeigesetz (GPG) (SRL 955)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	D und G (§ 5 i.V.m. § 2 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 1 GaG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Verbot der Abgabe und des Ausschanks von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 (§ 17 Abs. 1 GaG) und von gebrannten Wassern oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Personen unter 18 (Abs. 2)
Kanton (eigene Norm)	
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, mindestens 3 alkoholfreie Getränke billiger als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (§ 19 GaG)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	Ja, durch zuständige Behörde, durch Dritte vornehmbar (§ 17 Abs. 3 GaG), vgl. auch Zusammenarbeit der Polizei mit Fachstelle des Jugendschutzes (§ 27a Abs. 1 GaV)
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Automaten ausserhalb gastgewerblicher Betriebe (§ 18 Abs. 2 GaG), Spiellokale (§ 13 GPG)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Tanzdarbietungsbetrieben mit Stripteasevorführungen zu verweigern (§ 17 Abs. 4 GaG)
	Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülmateriale (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, Abgabe zusätzlich verboten an Personen, die als alkoholkrank bekannt sind (§ 18 Abs. 1 GaG)
Animiervorbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	
Besonderheiten	Im Getränkehandel findet das GaG keine Anwendung auf den Handel von Wein und Obstwein aus Eigengewächs (Art. 3 Abs. 2 lit. b GaG)
Geplante und hängige Revisionen	

Handelsbeschränkungen Kanton

10.02.2011

Neuenburg

Rechtsgrundlagen	L sur les établissements publics (LEP) (RSN 933.10) L sur la police du commerce (LPCoM) (RSN 941.01)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	D (Art. 28 lit. h LPCoM, mit Ausnahme der Personen, die eine Bundesbewilligung haben; vgl. Art. 51 Abs. 2 LPCoM) und G (Art. 5 LEP)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 und von gebrannten Wassern an Personen unter 18 (Art. 54 Abs. 2 lit. c LPCoM)
Kanton (eigene Norm)	
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	Verbot der indirekten Abgabe im Gastgewerbe (Art. 70 Abs. 4 LEP; Strafe vgl. Art. 91 Abs. 1 lit. b LEP)
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, mindestens 3 verschiedene und attraktive alkoholfreie Getränke billiger als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Auf diese Angebote muss auf spezielle Weise hingewiesen werden (Art. 69 Abs. 3 & 4 LEP)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Automaten (Art. 57 lit. c LPCoM); Verbot der Abgabe von gebrannten Wassern vor bis 9 Uhr (Art. 71 LEP)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	
	Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, Abgabe zusätzlich verboten an Personen, denen der Zugang zu Alkohol von einer Schweizer Behörde verboten wurde. Das Abgabeverbot für Betrunkene gilt auch im Kleinhandel (Art. 70 Abs. 1 LEP + Art. 54 Abs. 2 lit. c LPCoM)
Animiervorbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	Verbot der erleichterten Konsumation von alkoholischen Getränken in der Nähe der Verkaufsräumlichkeiten (Art. 54 Abs. 2 lit. b LPCoM)
Besonderheiten	Im Kleinhandel 1% Umsatzsteuer (Bewilligungsgebühr) für fermentierte Getränke, 2% bei gebrannten Wassern und sonstigen alkoholischen Getränken (Art. 52 LPCoM); es ist dem Patentinhaber verboten, seinen Gästen zu gestatten, selber mitgebrachte alkoholische Getränke zu verbrauchen, wenn er kein Recht hat, sie persönlich Kraft seiner Patente zu bedienen (Art. 70 Abs. 4 LEP); der Verkauf über die Strasse von destillierten Getränken in nicht geschlossenen Fläschchen oder "à pot renversé" ist verboten (Art. 72 Abs. 2 LEP) Im Getränkehandel findet das LEP keine Anwendung auf den Handel von Wein aus Eigengewächs (Art. 55 LPCoM)
Geplante und hängige Revisionen	

Handelsbeschränkungen Kanton

Nidwalden

10.02.2011

Rechtsgrundlagen	GGG (NG 854.1) GGV (NG 854.11) SpielG (NG 933.1) VolksschulG (NG 312.1)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	D (Art. 34 GGG) und G (Art. 9 GGG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Verbot der Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 und der Abgabe gebrannter Wasser an Jugendliche unter 18 (Art. 30 Abs. 1 GGG und Art. 38 Abs. 1 GGG)
Kanton (eigene Norm)	
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, eine Auswahl an alkoholfreien Getränken nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (Art. 28 GGG)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Öffentlich zugängliche Automaten (Art. 38 Abs. 2 GGG), Spiellokale (Art. 19 SpielG) Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Genuss in Verkaufslökalen verboten (Ausnahme: unentgeltliche Degustation nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke) (Art. 37 GGG)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Jugendliche unter 16 dürfen sich nach 22 Uhr nur in Begleitung von Erwachsenen in Gaststätten aufhalten (Art. 29 Abs. 1 GGG); unter 12 nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern (Art. 29 Abs. 2 GGG); Verbot des Konsums von Alkohol für Schüler (Art. 53 Abs. 2 VolksschulG); vgl. auch http://www.jugendschutz-zentral.ch
	Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, Abgabe zusätzlich an offensichtlich unter Drogen stehende Personen verboten.; beides gilt auch im Kleinhandel (Art. 30 Abs. 1 GGG und Art. 38 Abs. 1 GGG)
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	Ja (§ 6 GGVO)
Besonderheiten	Bewilligung für eine ordentliche Gastwirtschaft mit Alkoholausschank beinhaltet zudem das Recht, den Handel mit alkoholhaltigen Getränken zu betreiben (Art. 14 Abs. 2 GGG) Werden alkoholhaltige Getränke an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter anderen Drogen stehenden Personen abgegeben, sind daraus entstandene Forderungen nicht einklagbar (Art. 30 Abs. 2 GGG)
Geplante und hängige Revisionen	

Handelsbeschränkungen Kanton

Obwalden

10.02.2011

Rechtsgrundlagen	GGG (GDB 971.1) V zum G über die Jugendhilfe (GDB 874.11) V zum Markt- und Reisengewerbegesetz (GDB 975.11)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	G (Art. 7 GGG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Verbot der Abgabe von nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 (Art. 18 Abs. 1 GGG)
Kanton (eigene Norm)	Die Abgabe von gebrannten Wassern an Kinder und Jugendliche richtet sich nach dem Bundesrecht (Art. 18 Abs. 2 GGG)
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, eine Auswahl an alkoholfreien Getränken billiger als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (Art. 16 GGG)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Spiellokale (Art. 13 V zum Markt- und Reisengewerbegesetz)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Jugendliche unter 16 dürfen sich nach 22 Uhr nur in Begleitung von Erwachsenen in Gaststätten aufhalten (Art. 17 Abs. 1 GGG); unter 12 nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern (Art. 17 Abs. 2 GGG); Weisungen der Gemeinde gegenüber dem Erziehungsberechtigten, für eine alkoholfreie Lebensweise des Jugendlichen zu sorgen (Art. 27 lit. d V zum Gesetz über die Jugendhilfe); vgl. auch http://www.jugendschutz-zentral.ch Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	
Besonderheiten	
Geplante und hängige Revisionen	

Handelsbeschränkungen Kanton**St. Gallen**

10.02.2011

Rechtsgrundlagen	GWG (sGS 553.1) G über Spielgeräte und Spiellokale (GSS) (sGS 554.3)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	G (Art. 3 lit. a GWG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Keine Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 (Art. 22 Abs. 2 Ziff. 3 GWG) und von gebrannten Wassern an Personen unter 18 (Art. 22 Abs. 3 GWG); für Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vgl. Art. 26bis Abs. 1 lit. a GWG
Kanton (eigene Norm)	
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, mindestens 3 alkoholfreie Getränke billiger als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (Art. 22 Abs. 1 lit. b GWG)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Allgemein zugängliche Warenverkaufsautomaten (Art. 26bis Abs. 1 lit. c GWG); Schwimm- und Strandbäder (Art. 11 Abs. 3 lit. a GWG); mitgebrachte alkoholische Getränke in Spiellokalen (Art. 11 GSS) Gebrannte Wasser dürfen zum Genuss an Ort und Stelle nicht abgegeben werden (Art. 26 Abs. 1 lit. d GWG)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind (Art. 11 Abs. 3 lit. b GWG)
	Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja (Art. 22 Abs. 2 Ziff. 1 GWG), gilt auch im Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Art. 26bis Abs. 1 lit. b GWG)
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	Ja, gilt aber nur für den Inhaber des Patents (Art. 22 Abs. 1 lit. a GWG)
Besonderheiten	
Geplante und hängige Revisionen	Vgl. Alkoholkonzept der Stadt St.Gallen vom 15. September 2009

Handelsbeschränkungen Kanton**Schaffhausen**

10.02.2011

Rechtsgrundlagen	GGG (SHR 935.100) GGV (SHR 935.101) V des Erziehungsrates betr. die Schulordnung der Primar und Orientierungsschulen des Kantons SH (SHR 411.101)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	D (Art. 2 i.V.m. 20 GGG) und G (Art. 2 GGG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 und der Abgabe gebrannter Wasser oder Mixgetränken mit gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 (§ 18 GGV)
Kanton (eigene Norm)	Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht (§ 14 Abs. 2 GGG); gilt auch im Kleinhandel (Art. 23 Abs. 3 GGG)
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, eine Auswahl an alkoholfreien Getränken nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (Art. 15 Abs. 3 GGG) min. 3 alkoholfreie Getränke (Art. § 17 GGV)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Automaten (Art. 15 Abs. 2 GGG); Hausierverbot (Art. 23 Abs. 1 GGG); Primar- und Orientierungsschulen (§ 5 V des Erziehungsrates betr. die Schulordnung der Primar und Orientierungsschulen des Kantons SH)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Jugendliche unter 16 dürfen sich nach 22 Uhr nur in Begleitung von Erwachsenen in Gaststätten aufhalten (Art. 14 Abs. 1 GGG); Vergewisserungspflicht über das Alter von Jugendlichen durch Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin sowie die in ihrem Dienst stehenden Personen (§ 8 Abs. 2 GGV)
	Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülmateriale (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, Abgabe zusätzlich an Alkohol- und Drogenabhängige verboten (Art. 15 Abs. 1 GGG), gilt auch im Kleinhandel (Art. 23 Abs. 3 GGG)
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	Ja (Art. 15 Abs. 2 GastgewerbeG), gilt auch für Kleinhandel (Art. 23 Abs. 3 GastgewerbeG)
Besonderheiten	Verkauf von Wein und Most aus Eigengewächs ist von der Bewilligungspflicht ausgenommen (Art. 3 Abs. 1 lit. d GGG)
Geplante und hängige Revisionen	Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche richtet sich nach dem Bundesrecht, Jugendschutz (Art. 30 Abs. 3 rev. Gesundheitsgesetz)

Handelsbeschränkungen Kanton

Solothurn

10.02.2011

Rechtsgrundlagen	Wirtschaftsgesetz (WG) (BGS 513.81) Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen (BGS 414.481) Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen (BGS 416.353.13)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	D (§ 31 Abs. 1 WG) und G (§ 4 WG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Keine Bewirtung mit alkoholhaltigen Getränken von Jugendlichen unter 16, ausser wenn in Begleitung von Personen mit elterlicher Gewalt oder deren Stellvertretung, wenn diese die Abgabe von nicht gebrannten Wassern erlauben; die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 ist untersagt (§ 15 lit. c WG); für Handel Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 und gebrannter Wasser an Jugendliche unter 18 (§ 34 Abs. 2 WG)
Kanton (eigene Norm)	
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, mindestens 3 verschiedenartige alkoholfreie Getränke nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (§ 16 WG)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Alkoholhaltige Getränke dürfen nur von festen Verkaufslokalen aus verkauft werden (also nicht in Automaten) (§ 34 Abs. 1 WG)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Nachtlokalen und die Benützung von Spielapparaten i.S. der Spielsalonverordnung untersagt (§ 19 WG); die Verbreitung und/oder der Konsum von Alkohol und Drogen sind auf dem gesamten Schulareal sowie während jeder schulischen Veranstaltung verboten, Ausnahmen möglich (§ 10 Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen), vgl. für Berufsfachschulen (§ 14 Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen)
	Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, Abgabe zusätzlich an Personen verboten, denen ein Alkohol- oder Wirtshausverbot auferlegt ist (§ 15 lit. a und b WG); auch Wegweisung aus Lokal von Personen, die übermässig Alkohol konsumieren, möglich (§ 12 Abs. 2 WG); gilt nicht im Kleinhandel
Animiervorbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	Ja, Verbot der Animation durch Inhaber und Inhaberinnen von Patenten oder Bewilligungen und die anderen im Betrieb tätigen Personen (§ 17 Abs. 1 WG)
Besonderheiten	Verkauf von Wein, Obstwein und Gärmost aus eigenem Gewächs ist von der Patentpflicht ausgenommen (Art. 31 Abs. 2 lit. b WG)
Geplante und hängige Revisionen	

Rechtsgrundlagen	GKG (SRSZ 333.100) V über die gewerbsmässige Verwendung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten (SRSZ 542.110)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	G (§ 5 Abs. 1 GGG) D <i>expressis verbis</i> erlaubt (§ 12 Abs. 2 GGG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 (§ 3 lit. a GGG) und Spirituosen oder verdünnter alkoholischer Getränke auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 (lit. b)
Kanton (eigene Norm)	
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	<i>In Planung, vgl. unten</i>
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	<i>In Planung, vgl. unten</i>
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	<i>In Planung, vgl. unten</i>
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Automaten (§ 3 lit. d GGG), Handel und Genuss von alkoholischen Getränken in Spielsalons untersagt (§ 8 V über die gewerbsmässige Verwendung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	<i>In Planung, vgl. unten; vgl. auch http://www.jugendschutz-zentral.ch</i> Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, auch für Handel (§ 3 lit. c GGG)
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	
Besonderheiten	
Geplante und hängige Revisionen	Testkäufe (§ 15 rev. GGG), Jugendschutzkonzepte (§ 14 rev. GGG), Sirupartikel (§ 16 rev. GGG), Bewilligungspflicht auch für Handel mit vergorenen Getränken (§ 6 Abs. 1 rev. GGG), Weitergabeverbot (§ 5 rev. StrG-SZ)

Handelsbeschränkungen Kanton

Thurgau

10.02.2011

Rechtsgrundlagen	GGG (RB 554.51) GGV (BR 554.511) VolksschulG (RB 411.11) SpielbetriebsV (RB 554.141) Plakatwerbungsgesetz (PWG) (RB 812.4)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	D und G (§ 6 GGG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und an Jugendliche unter 16 (§ 26 Abs. 1 GGG) und der Abgabe von alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 15 Volumenprozent an Kinder und an Jugendliche unter 18 (§ 26 Abs. 2 GGG); für den Handel gilt das Gleiche (Verweis in § 36a GGG)
Kanton (eigene Norm)	
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Jugendlokale (§ 13 GGG); Verbot in Spiellokalen (§ 19 SpielbetriebsV)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Jugendliche unter 16 dürfen sich nach 22 Uhr nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder erwachsenen Familienangehörigen in Gaststätten aufhalten (§ 26 Abs. 4 GGG); Spezielle Bewilligungen für Jugendlokale, jedoch nur Abgabe von alkoholfreien Getränken erlaubt (§ 13 Abs. 1 GGG); Verbot des Alkoholkonsums in Schulen (§ 47 VolksschulG)
	Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, Abgabe zusätzlich an alkohol- und drogenabhängige sowie psychisch kranke Personen verboten. Gilt nicht im Kleinhandel (§ 25 GGG i.V.m. § 36a GGG)
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	
Besonderheiten	Mengenabhängige Abgabe bei gebrannten Wassern, von 1 Fr./ Liter bis 2000 Liter und 2 Fr./Liter zwischen 2000 und 4000 Litern, Maximalbetrag 4000 Franken (§ 28 GGV) GGG findet keine Anwendung auf den Verkauf von Wein, Obstwein oder Most aus Eigengewächsen (§ 4 Z. 10 GGG) Werbung auf Plakaten für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten sowie Mischgetränke, welche gebrannte Wasser (Äthylalkohol) enthalten, verboten (§ 1 PWG)
Geplante und hängige Revisionen	

Handelsbeschränkungen Kanton

Tessin

10.02.2011

Rechtsgrundlagen	GCG = Legge sugli esercizi pubblici (RL 11.3.2.1) GGR = Regolamento della legge sugli esercizi pubblici (RL 11.3.2.1.1)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	G (Art. 3 Abs. 1 lit. a GGG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	G - Verbot der Alkoholabgabe an Personen unter 18 Jahren (Art. 50 lit. b GGG)
Kanton (eigene Norm)	
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, mindestens 3 alkoholfreie Getränke billiger als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (Art. 61 Abs. 1 GGG) Der Kellner muss alkoholfreie Getränke in 1, 2, und 3 dl servieren (Art.109 GGR)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	Geplant im Entwurf (Art. 25 lit. a)
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Automaten (Art. 52 Abs. 2 GGG), an der Haustüre (Hausierverbot) (Art. 52 Abs. 1 GGG), kommunale Alkoholverbote bei bestimmten Veranstaltungen zur Vermeidung von Gewalt und Störung der öffentlichen Ordnung (Art. 51 GGG)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Zugang zu Diskotheken und Night-Klubs für Jugendliche unter 18 Jahren nicht gestattet (Art. 47 - 48 GGG) Jugendliche unter 16 dürfen sich nach 21 Uhr nur in Begleitung eines Erwachsenen, der für ihr Verhalten verantwortlich ist, aufhalten (Art. 49 GGG) Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülmateriale (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, Abgabe zusätzlich an Personen verboten, die mit einem Alkoholverbot belegt worden sind (Art. 50 lit. a & c GGG)
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	Geplant im Entwurf (Art. 25 lit. b & c)
Besonderheiten	Diskotheken dürfen am Samstag und Feiertagen zwischen 14:00 und 21:00 geöffnet werden, wenn kein Alkohol serviert wird (At. 40 GGG); Jugendliche ab 16 dürfen sich dann auch darin aufhalten (Art. 48 Abs. 2 GGG). Der Kellner darf alkoholische Getränke verkaufen, wenn es im Patent nicht verboten ist (Art. 114 GGR)
Geplante und hängige Revisionen	Revisione totale della Legge sugli esercizi pubblici (Les Pubb) (Bericht der Gesetzgebungskommission vom 5. Mai 2010)

Handelsbeschränkungen Kanton

Uri

10.02.2011

Rechtsgrundlagen	GWG (RB 70.2111) Vorschriften über die Erziehung und Förderung der Volksschüler (RB 10.1451)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	G (Art. 4 Abs.2 GWG) D <i>expressis verbis</i> erlaubt (Art. 16 II GWG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 (Art. 12 Abs. 1 lit. b GWG), an Jugendliche unter 18, wenn es sich um gebrannte Wasser handelt (Art. 12 Abs. 1 lit. c GWG); für den Handel vgl. Verweis in Art. 17 Abs. 2 GWG
Kanton (eigene Norm)	
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, eine Auswahl an alkoholfreien Getränken billiger als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (Art. 11 GWG)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Automaten (Art. 17 Abs. 3 GWG)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Jugendliche unter 16 dürfen sich nach 24 Uhr nur in Begleitung der Eltern oder deren Vertreter in Gaststätten aufhalten (Art. 14 Abs. 2 GWG), Kinder unter 12 nach 20 Uhr nur in Begleitung Erwachsener oder mit der Bewilligung der Eltern (Art. 14 Abs. 3 GWG); Regelungen in Schulen bzw. Schule mit Aufklärungsaufgabe über die schädlichen Auswirkungen von Alkohol (Art. 17 Abs. 1 Vorschriften über die Erziehung und Förderung der Volksschüler); vgl. auch http://www.jugendschutz-zentral.ch
	Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, gilt auch im Kleinhandel (Art. 12 Abs. 1 lit. a GWG, i.V.m. Art. 17 Abs. 2 GWG)
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	
Besonderheiten	
Geplante und hängige Revisionen	

Handelsbeschränkungen Kanton

10.02.2011

Waadt

Rechtsgrundlagen	Loi sur les auberges et les débits de boissons (LADB) (RSV 935.31)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	G (Art. 4 und 24 LADB); auch temporäre Bewilligungen (Art. 28 LADB) <i>D einfache Bewilligung (Art. 4 Abs. 4 LADB)</i>
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 und von gebrannten Wassern an Personen unter 18 (Art. 50 Abs. 1 lit. b & c LADB)
Kanton (eigene Norm)	
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, mindestens 3 verschiedenartige alkoholfreie Getränke billiger als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (Art. 45 Abs. 2 LADB)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Automaten, Tankstellen (Art. 5 LADB)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Kinder unter 12 haben nur Zugang zu den Einrichtungen, wenn sie von einem Erwachsenen begleitet sind; Minderjährige von 12 bis 16, die nicht in Begleitung eines Erwachsenen aber im Besitz einer elterlichen Genehmigung sind, dürfen die Einrichtungen bis 20 Uhr besuchen, mit Ausnahme von Spielsalons und Nachtclubs; Minderjährige über 16 dürfen alle Einrichtungen mit Ausnahme der Nachtclubs besuchen (Art. 51 LADB)
	Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, gilt auch im Kleinhandel (Art. 50 Abs. 1 lit. a LADB, i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. d LADB)
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	Ja für D (Es ist verboten, den Verbrauch von alkoholischen Getränken in der Nähe der Verkaufsräumlichkeiten zu erleichtern) (Art. 26 LADB) Ja auch für G (Es ist verboten, das Personal zu ermuntern, alkoholische Getränke mit der Kundschaft zu konsumieren und den Verkauf alkoholischer Getränke durch Spiele zu steigern (Art. 50 Abs. 2 LADB)
Besonderheiten	Den Weinerzeugern des Kantons ist gestattet, das Produkt ihrer eigenen Ernte ohne Bewilligung/Gebühren zu verkaufen (Art. 53f LADB)
Geplante und hängige Revisionen	

Handelsbeschränkungen Kanton

Wallis

10.02.2011

Rechtsgrundlagen	GBB (SGS 935.3) VBB (SGS 935.300) G über die Gewerbepolizei (GG) (SGS 930.1) R betr. Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinar massnahmen (SGS 411.101)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	D (Art. 24 GBB) und G (Art. 4 GBB)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über Minderjährigenschutz (Art. 12 Abs. 5 GBB)
Kanton (eigene Norm)	Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes, des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden, der eidgenössischen Lebensmittelverordnung und des kantonalen Gesetzes betreffend die Ladenöffnung (26 Abs. 2 VBB)
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, eine Auswahl an alkoholfreien Getränken billiger als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (Art. 12 Abs. 4 GBB)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Warenautomaten, die alkoholische Getränke anbieten (Art. 10 Abs. 1 lit. b GG); Spielsalons (Art. 15 Abs. 2 GG)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Jugendliche unter 16 dürfen sich nach 22 Uhr ohne Begleitung eines gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten Dritten nicht in Gaststätten aufhalten (Art. 12 Abs. 2 GBB), bei Jugendlichen unter 12 ab 18 Uhr (Art. 12 Abs. 1 GBB) Verbot des Konsums und Mitführens von Alkohol in Schulen (Art. 8 Abs. 1 R betr. Urlaube)
	Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	
Besonderheiten	Im Kleinhandel: Umsatzabgabe von 1% auf alkoholischen Getränken (Art. 25 Abs. 3 GGG) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht des Kleinhandels sind die Produzenten von gegorenen Getränken, die ausschliesslich das Produkt aus ihrer eigenen Ernte verkaufen. Der Verkauf ist ausschliesslich in den Räumlichkeiten ihres Betriebes zulässig (Art. 25 GGV)
Geplante und hängige Revisionen	

Rechtsgrundlagen	GGG (BGS 943.11) G über Spielautomaten und Spiellokale (BGS 942.48) Gesundheitsgesetz (GesG) (BGS 821.1)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	G (§ 6 GGG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 (§ 3 Abs. 2 lit. a GGG) und von Spirituosen oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 (§ 3 Abs. 2 lit. b GGG)
Kanton (eigene Norm)	
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Automaten (§ 3 Abs. 2 lit. d GGG); Spiellokale (§ 17 Abs. 1 G über Spielautomaten und Spiellokale)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Plakatwerbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke (Jugendschutz nach § 49 GesG)
	Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, gilt auch im Kleinhandel (§ 3 Abs. 2 lit. c GGG)
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	
Besonderheiten	
Geplante und hängige Revisionen	

Handelsbeschränkungen Kanton

Zürich

10.02.2011

Rechtsgrundlagen	GGG (LS 935.11) Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1) V des Obergerichtes über das Verfahren bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen (LS 235.15) Disziplinarreglement (LS 413.322)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit Spirituosen	Gemäss Eidgenössischem Recht Bewilligungspflicht für Detailhandel und Gastronomie (Kleinhandel, künftig Einzelhandel)
Bewilligungspflicht für die Ausübung des Kleinhandels mit allen übrigen alkoholischen Getränken D = Detailhandel G = Gastronomie	D und G (§ 2 GGG)
Abgabealter <i>Vorgeschriebenes Mindestalter für die Abgabe von alkoholischen Getränken</i>	Verbot des Ausschanks alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 (§ 25 Abs. 3 GGG), Verbot der Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 (§ 25 Abs. 2 GGG) Für D vgl. § 32 Abs. 2 & 3 GGG
Kanton (eigene Norm)	
Weitergabeverbot <i>Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von alkoholischen Getränken in der Absicht, die Bestimmungen über die Altersbeschränkungen zu umgehen.</i>	Ja, Eltern ausgenommen (§ 48 Abs. 6 GesG)
Sirupartikel <i>Dieser Gesetzesartikel schreibt dem Gastgewerbe vor, in seinem Angebot mindestens 3 nichtalkoholische Getränke zu führen, die bei gleicher Menge und identischem Service günstiger sind als das günstigste alkoholische Getränk.</i>	Ja, eine Auswahl an alkoholfreien Getränken nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (§ 23 GGG)
Testkäufe <i>Gesetzesgrundlage für die Durchführung (bzw. das Durchführenlassen) von Testkäufen für alkoholische Getränke.</i>	
Flat-Rate-Verbot <i>Verbot von Pauschalpreisen für alkoholische Getränke.</i>	
Örtliche und zeitliche Einschränkungen <i>Verbot der Ausübung bestimmter Formen von Kleinhandel zu bestimmten Tageszeiten.</i>	Automaten (§ 32 Abs. 4 GGG); Verbot des Konsums von Alkohol und anderen psychoaktiven Substanzen vor und während des Unterrichts und anlässlich der weiteren Schulveranstaltungen (§ 15 Disziplinarreglement)
Spezifische Jugendschutzbestimmungen	Jugendliche unter 16 dürfen sich nach 21 Uhr ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht in Gaststätten aufhalten (§ 27 Abs. 1 GGG), bei Jugendlichen unter 12 generell nur in Begleitung eines Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern oder Lehrkräfte (§ 27 Abs. 2 GGG); für Verkauf im Handel analog (§ 32 Abs. 2 und 3 GGG) Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung: a. an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten; b. in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind; c. auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.); d. mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle; e. auf Spielzeug; f. durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche; g. an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden; alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten oder entsprechend aufgemacht sind (Art. 4 Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, vgl. auch Art. 11 LGV)
Verbot der Abgabe an Betrunkene <i>Gesetzliche Bestimmung zur Einschränkung des problematischen Alkoholkonsums.</i>	Ja, Abgabe zusätzlich an alkohol- und drogenabhängige sowie psychisch kranke Personen verboten, gilt auch im Kleinhandel (§ 25 Abs. 1 GGG, im Handel § 32 Abs. 1 GGG)
Animierverbot <i>Gesetzliche Bestimmung, welche die Animation zum Alkoholkonsum verhindern soll.</i>	Ja (§ 24 GGG)
Besonderheiten	Mengenabhängige Abgabe bei gebrannten Wassern, je angefangene 500 Liter 200 Franken Abgabe, maximal 8000 Franken; Jede Beeinflussung der Versteigerung durch Scheinangebote sowie durch die Versprechung oder Gewährung von Vorteilen, wie zum Beispiel durch unentgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke, ist untersagt (§ 15 Abs. 2 V des Obergerichtes über das Verfahren bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen)
Geplante und hängige Revisionen	